Artenschutzprüfung (ASP)

zum

Bebauungsplan 4
„Wassersport- und Forschungszentrum ehemaliges Zechengelände“
Stadt Werne

Auftraggeber:

SURFWRLD SCNCWAVE

SW GmbH & Co. KG
Weberstraße 8-10
59368 Werne

Stand: 25.04.2023

Kuhlmann & Stucht GbR • Stalleickenweg 5 • 44867 Bochum
Telefon 02327/22 80-20 • Telefax 02327/22 80-29
E-Mail: info@kuhlmann-stucht.de • Internet: www.kuhlmann-stucht.de

Inhaltsverzeichnis

1.	**Anlass und Aufgabenstellung**	**1**
1.1	Anlass	1
1.2	Vorhabensbeschreibung	3
2.	**Rechtliche und methodische Grundlagen**	**5**
2.1	Rechtliche Grundlagen	5
2.2	Methodisches Vorgehen	7
3.	**Beschreibung des Plangebietes**	**8**
4.	**Ergebnisse der Datenrecherche (Arbeitsschritt I.1)**	**11**
4.1	Vorkommen im Messtischblatt	11
4.2	Potenzielles Vorkommen im Plangebiet	12
4.3	Faunistische Untersuchung des Plangebietes	14
4.4	Faunistische Kartierung Lippeaue (2019)	16
4.5	Auswertung weiterer Unterlagen	17
4.5.1	Ergänzungsliste Fauna, Stand 15.10.2020	17
4.5.2	Erweiterung zur Fauna, Stand November 2021	18
4.6	Potentiell relevante Arten	19
5.	**Ausschluss von Arten (Arbeitsschritt I.2)**	**21**
5.1	Vorprüfung der Wirkfaktoren	21
5.2	Relevanzprüfung	22
5.3	Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten	25
6.	**Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**	**25**
6.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten	25
6.2	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	27
6.2.1	Baumpieper	27
6.2.2	Feldschwirl	28
6.3	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	30
7.	**Abschließende Beurteilung**	**31**

8. Literatur- und Quellenverzeichnis 32

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 2 des MTB 4311 „Lünen“ (alle Nachweise ab dem Jahr 2000) 11
Tab. 2: Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen des Plangebietes (MTB 4311, Quadrant 2) 13
Tab. 3: Auflistung der nachgewiesenen Vogelarten im Plangebiet 15
Tab. 4: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und Umfeld 19
Tab. 5: Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer oder vorhabenspezifischer Kriterien 23

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersicht des Plangebiets südöstlich des Stadtkerns von Werne 1
Abb. 2: Lage und Struktur des Plangebiets 2
Abb. 3: Projektplanentwurf (Stand 11.01.2023) 3
Abb. 4: Planzeichnung des Bebauungsplans (Stand 30.11.2022) 4
Abb. 5: Lage des Plangebietes in Werne (M.: 1:25.000) 8
Abb. 6: Plangebiet im Luftbild (© Land NRW 2023) 9
Abb. 7: Fundpunkt des Feldschwirl 2020 15
Abb. 8: Mitgeteilte Brutstandorte aus dem Jahr 2021 18
Abb. 9: Lage und Abgrenzung der CEF-Maßnahme 30

1. Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass

Die SW GmbH & Co. KG plant auf einem Teilbereich der ehemaligen Zeche Werne (Schacht 1 und Schacht 2) eine Wassersport- und Forschungsanlage.

Das Plangebiet liegt östlich der B 233 (Kamener Straße) und südlich der Flöz-Zollverein-Straße in Werne. Im Südosten des Plangebietes verläuft in einiger Entfernung die Lippe. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von etwa 16,8 ha.

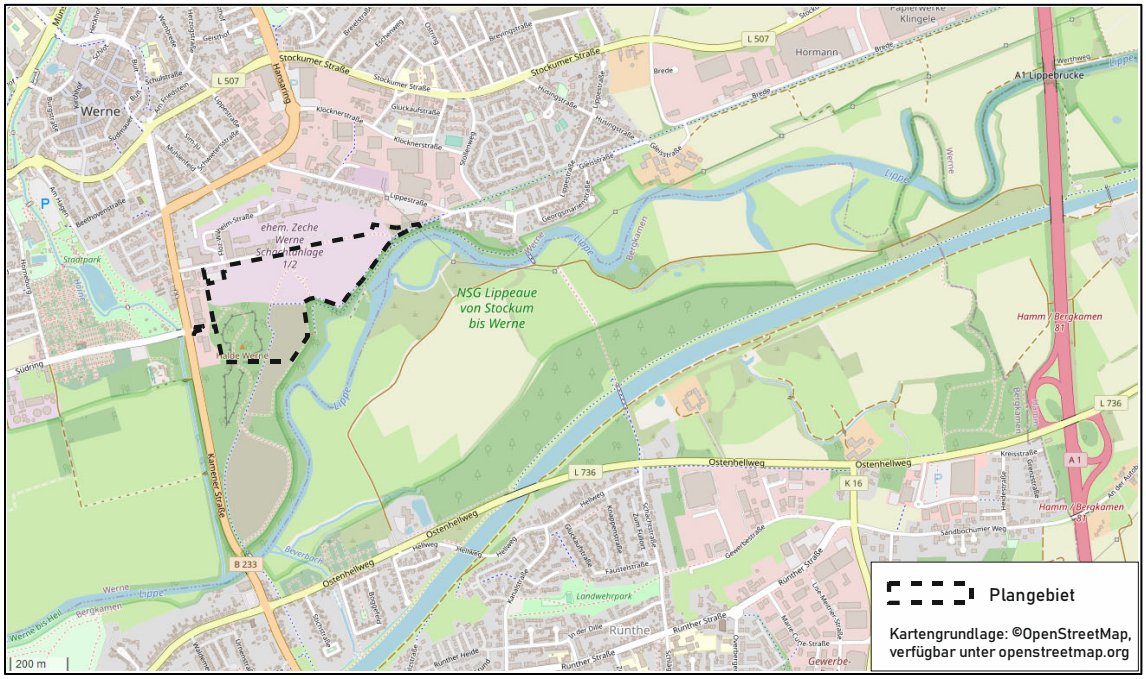

Abb. 1: Übersicht des Plangebiets südöstlich des Stadtkerns von Werne

Westlich grenzen Gewerbebetriebe an das Plangebiet an. Über die Kamener Straße hinweg Richtung Westen betrachtet liegen überwiegend Grünflächen, die Freilichtbühne Werne und Wohnbebauung. Im Norden des Plangebietes liegen Gewerbe- und Industriebetriebe. Die Auen der Lippe schließen sich nach einem Höhenversprung von mehr als 5 m an die südöstliche Grenze des Plangebietes an.

Das Plangebiet ist nach Abriss der Schachtanlagen inzwischen insgesamt frei von Bebauung. An der Süd-Ost-Grenze des Plangebietes verläuft ein gut frequentierter Radweg. Das Plangebiet ist von einigen kleineren „Trampelpfaden“ durchzogen. Diverse Grundwasserbeobachtungsstellen befinden sich auf dem Gelände.

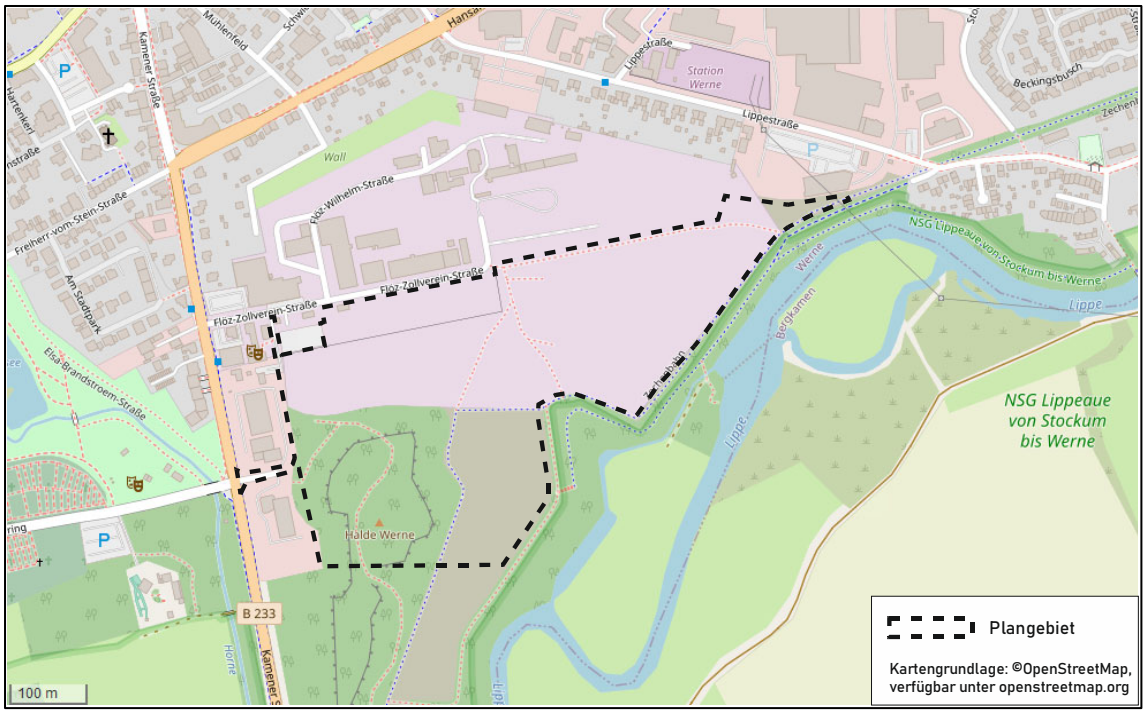

Abb. 2: Lage und Struktur des Plangebiets

Um die beabsichtigte Nutzung planungsrechtlich zu sichern, hat der Vorhabenträger die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB beantragt. Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Deshalb wird parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie (FFH-RL) (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung wird geprüft, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplanes 4 „Wassersport- und Forschungszentrum ehem. Zechengelände“ artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entsprechend den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden können.

1.2 Vorhabensbeschreibung

Auf der ca. 16,8 ha großen Fläche ist die Doppeleinrichtung einer Wassersportanlage (Surfpark „SURFWRLD“) und einer Wellenforschungsanlage („SCNCWAVE“) geplant. Die Planung sieht sieben sonstige Sondergebiete vor. Auf dem nördlich gelegenen sonstigen Sondergebiet - Wassersport- und Forschungszentrum - wird sich der Hauptbereich mit den zwei ca. 240 m x 90 m großen Becken sowie dazugehörigen Funktionsanlagen, Lagerflächen, Surfshops, Gastronomie, Beachvolleyballfelder, Fahrradstellplätze befinden. Es ist geplant, Sonderveranstaltungen auf dem Gelände durchzuführen, wozu es insgesamt drei Eventflächen für Sport- und Musikveranstaltungen im Plangebiet geben wird. Dazu wird im Bebauungsplan eine Festsetzung zur maximalen Anzahl sowie der Art der Veranstaltungen festgelegt. Der nordwestliche Teilbereich des sonstigen Sondergebiets - Wassersport- und Forschungszentrum - soll das geplante Surfcenter mit gewerblichen Nutzungen ergänzen. Auf dem südöstlichen sonstigen Sondergebiet ist eine Stellplatzanlage für PKW - inklusive E-Ladesäulen - Wohnmobile und Reisebusse und eine Parkreservefläche geplant. Auf der Fläche des sonstigen Sondergebiets - Hotel - ist ein Hotel mit ca. 60-99 Betten geplant. Im sonstigen Sondergebiet - Naturnaher Wohnmobilplatz -, im Südwesten auf dem Gelände der ehemaligen Abraumhalde, sind Stellplätze für mobile Übernachtungsmöglichkeiten für Wohnmobile und Wohnwagen geplant. Der vorhandene Baumbestand bleibt weitgehend erhalten, soweit er das Abstellen von Wohnmobilen nicht hindert.

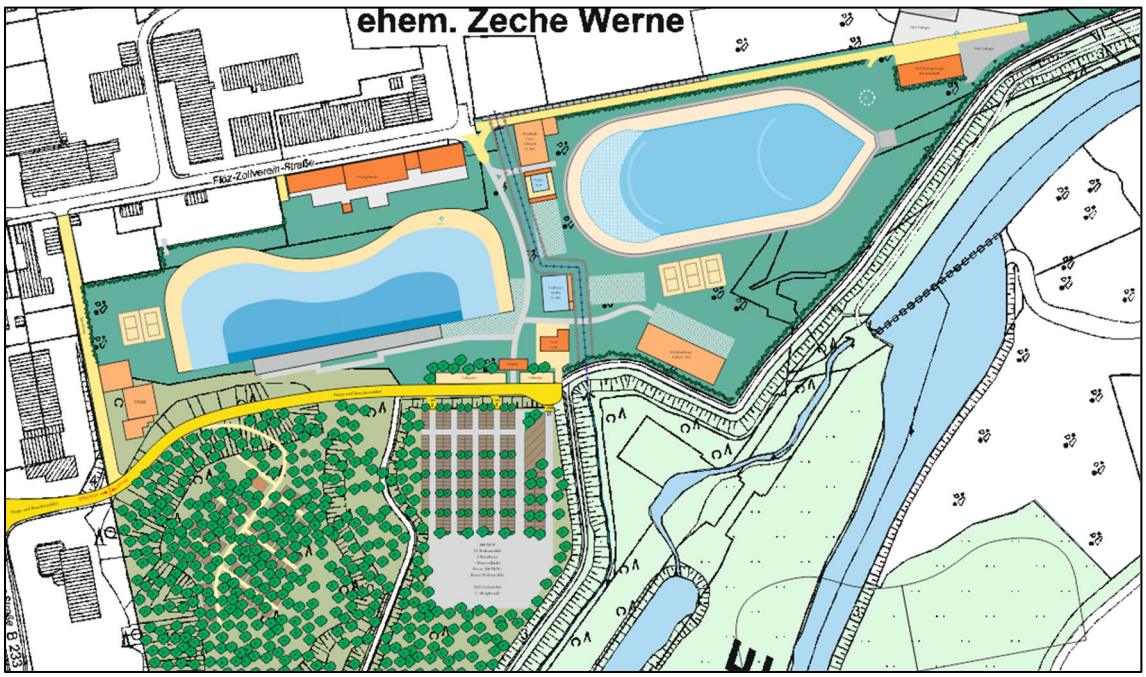

Abb. 3: Projektplanentwurf (Stand 11.01.2023)

Im nördlichen Bereich soll der Schwerpunkt der Nutzungen vorgesehen werden, unter anderem zwei große Wellenbecken, technische Einrichtungen, verschiedene gegliederte Gebäudekomplexe, Leitungs- und Verkehrsinfrastruktur. Die exakte Ausführung der Hauptbecken und Gebäudekomplexe steht zum Aufstellungszeitpunkt des Bebauungsplans noch nicht fest. Der vorliegende Projektplan stellt lediglich einen beispielhaften Entwurf dar.

Die Anlage der Nutzung auf der Halde soll den vorhandenen Baumbestand möglichst schonen. Für den Wohnmobilplatz bleibt der Großteil der gepflanzten hochstämmigen Bäume erhalten. Die Innere Erschließung des Platzes wird so geplant, dass nur ein geringer Anteil des Bewuchses entfernt werden muss. Durch die örtlichen Gegebenheiten wird der Baumbestand kaum berührt und nur die niedrige Strauchschicht entfernt. Der Haldenbereich um den geplanten Wohnmobilstellplatz wird planungsrechtlich mit einer Pflanzbindung gesichert.

Im Rahmen der Planung ist darüber hinaus vorgesehen, den Radweg entlang der Erschließungsstraße bis zur Kamener Straße fortzuführen.

Die Brauchwassergewinnung und -versorgung erfolgt über Uferfiltratbrunnen innerhalb des Teilgebiets sonstiges Sondergebiet - Wassersport- und Forschungszentrum - mit auf der Planfläche zu schaffenden Leitungsinfrastruktur.

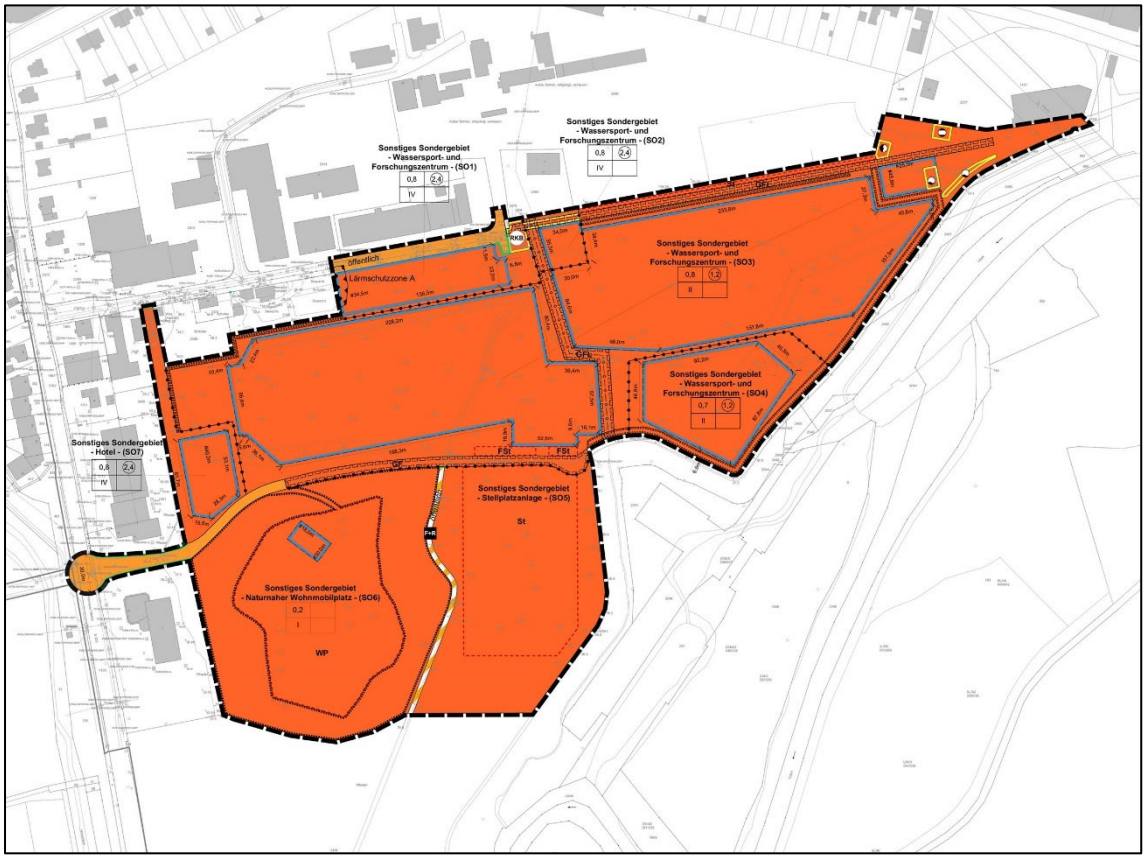

Abb. 4: Planzeichnung des Bebauungsplans (Stand 30.11.2022)

Das Schmutzwasser wird gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Werne in die öffentliche Kanalisation an der Flöz-Zollverein-Straße geleitet. Die Ableitung von Brauchwasser aus den Becken erfolgt über einen Anschluss an den Weihbachkanal. Das anfallende Regenwasser soll in die geplanten Wellenbecken geleitet werden. Durch die Speicherung des Regenwassers werden etwaige Verdunstungseffekte der Becken ausgeglichen. Überschüssige Regenwasser soll verzögert über den Weihbachkanal abgeführt werden. Die Becken dienen im vorliegenden Fall ideal

als Starkregen-Speicherräume, da selbst die Freibord-Bereiche oberhalb des Ruhewasserstands bei einem 30-jährigen Bemessungsereignis nur zu 8 % gefüllt werden. In den südlichen Teilgebieten wird Niederschlagsabwasser nicht gefasst, sondern versickert auf der Fläche.

Im westlichen Bereich des Plangebiets ist die Errichtung eines Hotels vorgesehen.

Durch die Planung soll sichergestellt werden, dass mit der geplanten Neuansiedlung die Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft an den Wohngebäuden an der Kamener Straße, der Lippestraße (jeweils Mischgebietsnutzung) sowie im südlich angrenzenden Naturschutzgebiet eingehalten werden.

Durch die vorgesehene Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes und die auf der Grundlage der schalltechnischen Untersuchung zu treffenden Festsetzung und Hinweise zur Sicherstellung der Immissionsschutzanforderungen wird für die geplante Ansiedlung der multifunktionalen Infrastruktur die immissionsschutzbezogene Grundlage geschaffen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden über die unmittelbaren Zwecke der Infrastruktur hinaus Möglichkeiten für die Ansiedlung weiterer wasserbezogener Unternehmen, z. B. Start-Ups aus dem Umwelt-, Technologie- und Freizeitbereich sowie ein begrenzter Umfang an Einzelhandel und Gastronomie geschaffen.

Die Umsetzung des Vorhabens soll in zwei Bauabschnitten erfolgen. Im 1. Bauabschnitt sollen das westliche Wellenbecken, das Hauptgebäude an der Flöz-Zollverein-Straße, die Technikgebäude im Osten, die Stellplätze im Süden und die Wohnmobilstellplätze auf der Halde errichtet werden. Im 2. Bauabschnitt sollen das östliche Wellenbecken, das Multifunktionsgebäude für Forschung, das Mehrzweckbecken und die Hotelanlage errichtet werden.

2. Rechtliche und methodische Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die dem Artenschutz zugrunde liegenden FFH- (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinien (V-RL) etablieren zwei verschiedene Schutzsysteme, die sich gegenseitig ergänzen:

- den Gebietsschutz (Art. 6 FFH-RL, Art. 4 V-RL), der sich auf Natura-2000-Gebiete bezieht, und im Rahmen von FFH-Vorprüfungen oder FFH-Verträglichkeitsprüfungen geprüft wird, und

- den allgemeinen Artenschutz (Art. 12f FFH-RL, Art. 5 V-RL), der flächendeckend zu beachten und Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung ist.

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG vom 29. Juli 2009 - Geltung ab 01.03.2010 in nationales Recht umgesetzt.

Entsprechend **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Das artenschutzrechtliche Schutzregime gemäß § 44f BNatSchG umfasst die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und diejenigen europäischen Vogelarten, die in Deutschland heimisch sind (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG i. V. m. Art. 1 V-RL). Alle nur national besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt und im „Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) laufend aktuell gehalten.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten, die zwar dem Schutzregime des § 44 unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht artenschutzrechtlich untersucht. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (vgl. MUNLV 2007).

2.2 Methodisches Vorgehen

Entsprechend den vorgenannten rechtlichen Vorgaben ist bei dem vorliegenden Planungsverfahren die mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für gemeinschaftsrechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten zu prüfen.

Am 13.04.2010 wurden durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) die Verwaltungsvorschrift Habitatschutz (VV-Habitatschutz) und die ***Verwaltungsvorschrift Artenschutz*** (VV-Artenschutz) eingeführt. Die VV-Artenschutz in der Fassung vom 06.06.2016 gibt in Anlage 3 den Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung vor.

Ergänzend hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) am 14.01.2011 eine gemeinsame Handlungsempfehlung „***Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“*** vom 22.12.2010 an die Bezirksregierungen in NRW übersandt.

Die zu klärenden Sachverhalte werden in bis zu drei Stufen erarbeitet:

Stufe I Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren):
In dieser Stufe wird geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Anhand vorliegender Daten (@Linfos, Fachinformationssystem "streng geschützte Arten"), vorliegender Untersuchungen und Literatur wird geprüft, welche planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum vorkommen oder aufgrund der Habitat- und Biotopausstattung zu erwarten sind. Anhand der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) wird geprüft, bei welchen der vorangehend ermittelten Arten Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Dabei sind alle bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen zu beachten.

- Bei Bedarf - Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände:
In Stufe 2 wird geprüft, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Grundlage einer angemessenen Beurteilung des Sachverhaltes sind i.d.R. die Ergebnisse faunistischer Untersuchungen. Aufbauend auf möglicherweise festgestellten Beeinträchtigungen werden Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements entwickelt. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird abschließend eine Prognose vorgenommen und geprüft, ob, und wenn ja, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird. Die Ergebnisse dieser Stufe werden Art für Art in das Prüfprotokoll eingetragen.

- Bei Bedarf - Stufe III Ausnahmeverfahren:
Falls Stufe II aufzeigt, dass bei vorkommenden Arten gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird, wird in Stufe III geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten möglich ist. Dazu sind die möglichen Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) darzustellen. Zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes sind gegebenenfalls spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ festzulegen.

3. Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist ca. 16,8 ha groß und befindet sich südlich der Innenstadt von Werne. Das Gebiet liegt östlich der B 233 (Kamener Straße) und südlich der Flöz-Zollverein-Straße. Im Südosten des Plangebietes verläuft in einiger Entfernung die Lippe.

Das Plangebiet gehört zum Naturraum Kernmünsterland (541) und befindet sich in der Untereinheit „Werner Berg- und Hügelland“ (541.52). Die Geländehöhen liegen auf dem ebenen Areal bei ca. 58 m NHN. Die im Südwesten im Plangebiet liegende ehemalige Halde erhebt sich bis zu ca. 72 m NHN.

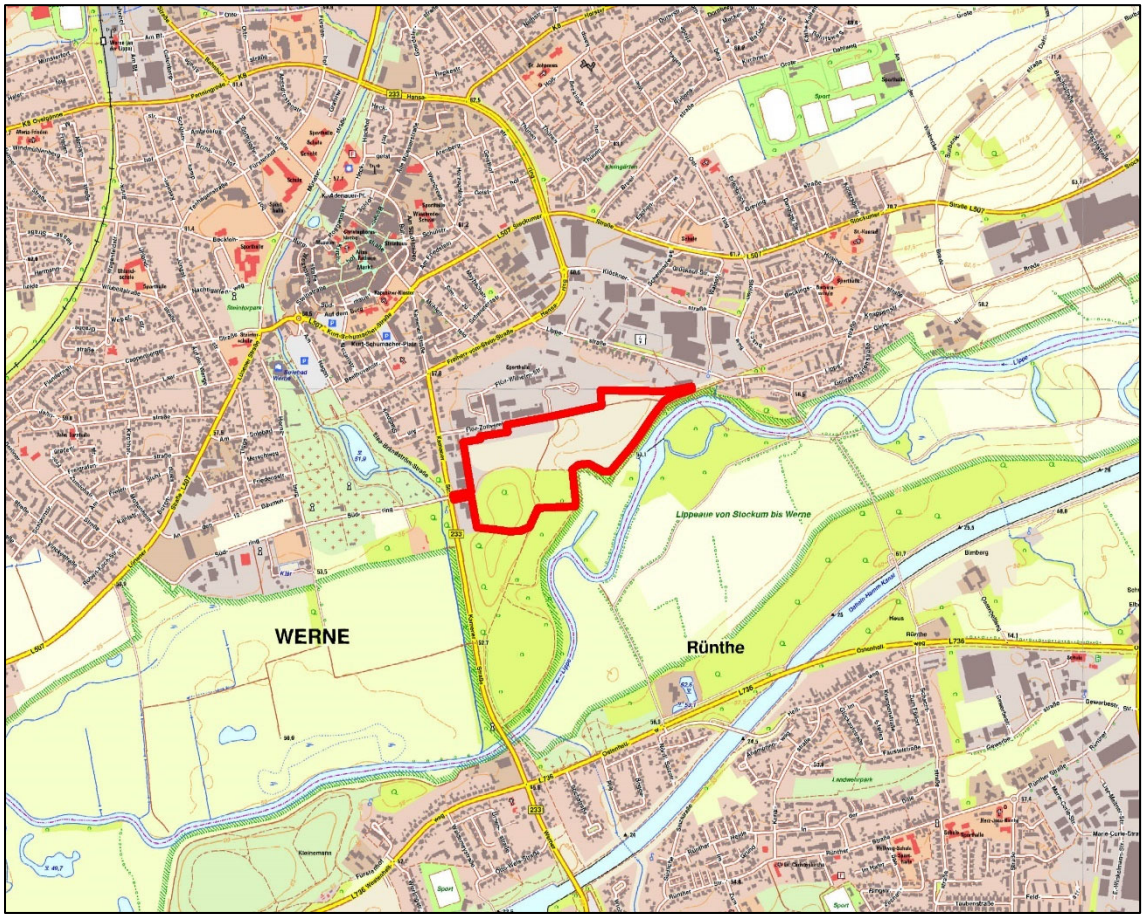

Abb. 5: Lage des Plangebietes in Werne (M.: 1:25.000)

Westlich an das Plangebiet grenzen Gewerbebetriebe an. Über die Kamener Straße hinweg Richtung Westen betrachtet liegen überwiegend Grünflächen, die Freilichtbühne Werne und Wohnbebauung. Im Norden des Plangebietes liegen Gewerbe- und Industriebetriebe. Die Auen der Lippe schließen sich nach einem Höhenversprung von mehr als 5 m an die südöstliche Grenze des Plangebietes an.

Das Plangebiet selbst befindet sich auf einem Teilgelände der ehemaligen Zeche Werne (Schachtanlagen 1 und 2). Die Schachtanlagen 1 und 2 wurden 1975 endgültig stillgelegt und

sind heute verfüllt. Das brachliegende, flache Gelände des Plangebietes ist bis in eine Tiefe von 2 m unter Geländeoberkante saniert. Im Südwesten umfasst das Plangebiet eine bewachsene Bergehalde. Das Plangebiet ist seit Anfang 1996 aus der Bergaufsicht entlassen, wobei das Grundwasser weiterhin unter Bergaufsicht steht.

Abb. 6: Plangebiet im Luftbild (© Land NRW 2023)

Etwa in der Mitte des Plangebietes verläuft in Nord-Süd-Richtung mit einer Tiefenlage von rd. 8 m der seit Errichtung der Schachtanlagen um 1900 in einem Kanal gefasste Weihbach. Er entwässert südlich des Plangebietes in die Lippe. Das Plangebiet ist nach Abriss der Schachtanlagen inzwischen insgesamt frei von Bebauung. An der Süd-Ost- Grenze des Plangebietes verläuft ein gut frequentierter Radweg. Das Plangebiet ist von einigen kleineren „Trampelpfaden“ durchzogen. Diverse Grundwasserbeobachtungsstellen befinden sich auf dem Gelände.

Im Südwesten umfasst das Plangebiet Teilflächen des Landschaftsschutzgebiets Nr. 13 gemäß dem Landschaftsplan Nr. 2 des Kreises Unna mit Stand August 2019. Die ebenfalls im Landschaftsplan verortete Maßnahme 154 a (Feldhecke) liegt außerhalb des Plangebietes. Im Südosten des Plangebietes grenzen das Naturschutzgebiet Nr. 14 „Lippeaue zwischen Stockum und Werne“ und das FFH-Gebiet DE 4314-302 „Teilabschnitte Lippe - Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ (in etwa 15 - 30 m Entfernung) an.

Kurzbeschreibung der Vegetationsverhältnisse

Bei dem nördlichen Teil des Plangebietes handelt es sich um Freiflächen, die der Sukzession überlassen sind und von Hochstauden- und Grasfluren geprägt sind. In diese sind punktuell aufkommende junge Gehölze eingestreut.

Der südwestliche Teil des Plangebietes umfasst im Westen eine ältere (Abraum-)Halde, die mit jungem Wald bestockt ist, der von Birken, Bergahorn, Eichen, Linden und Robinien geprägt wird. Der Brusthöhendurchmesser (BHD) beträgt durchschnittlich 15 - 20/25 cm. Die Strauchschicht ist überwiegend dicht. Die Halde weist steile Böschungen auf.

Nach Osten schließt hier eine flachere Aufschüttung an, die an den Böschungen von einem dichten Gebüsch umgeben ist. Auf der nahezu ebenen Plateaufläche ist eine junge Aufforstung zu finden, die wegen des geringen Alters der Bäume (Stangenholz mit BHD 5-8 cm) überwiegend von Hochstauden durchsetzt ist.

Südlich außerhalb des Plangebietes befindet sich eine Böschungskante zur Lippeaue. Diese Böschungskante ist zumeist von einem - teilweise älteren - Baumbestand bestockt. In der anschließenden Lippeaue finden sich neben Grünländern auch Gehölzbestände mit Auwaldcharakter.

4. Ergebnisse der Datenrecherche (Arbeitsschritt I.1)

4.1 Vorkommen im Messtischblatt

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 2 des Messtischblattes (MTB) 4311 „Lünen“. Nachfolgend aufgeführte planungsrelevante Arten sind für den gesamten ca. 30 km² großen Bereich des Quadranten 2 des Messtischblattes 4311 vom LANUV benannt (*https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43112*) (Abfrage 06.04.2023). Die vom LANUV bereitgestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zum anderen lässt der Bezugsraum des Messtischblattquadranten keinesfalls den Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch tatsächlich im jeweiligen (meist wesentlich kleineren) Plangebiet auftreten.

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Quadrant 2 des MTB 4311 „Lünen“ (alle Nachweise ab dem Jahr 2000)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ (ATL)
Säugetiere (4)			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis vorhanden	U↓
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis vorhanden	G
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis vorhanden	G
Vögel (49)			
Accipiter gentilis	Habicht	Brutvorkommen	U
Accipiter nisus	Sperber	Brutvorkommen	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Brutvorkommen	G
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	Rast-/Wintervorkommen	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Brutvorkommen	U↓
Alcedo atthis	Eisvogel	Brutvorkommen	G
Anas acuta	Spießente	Rast-/Wintervorkommen	U
Anas clypeata	Löffelente	Rast-/Wintervorkommen	U
Anas querquedula	Knäkente	Rast-/Wintervorkommen	U
Anthus trivialis	Baumpieper	Brutvorkommen	U↓
Asio otus	Waldohreule	Brutvorkommen	U
Athene noctua	Steinkauz	Brutvorkommen	U
Aythya ferina	Tafelente	Rast-/Wintervorkommen	G
Buteo buteo	Mäusebussard	Brutvorkommen	G
Calidris alpina	Alpenstrandläufer	Rast-/Wintervorkommen	U
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Brutvorkommen	U
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Brutvorkommen	U
Cuculus canorus	Kuckuck	Brutvorkommen	U↓
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Brutvorkommen	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Brutvorkommen	G
Dryobates minor	Kleinspecht	Brutvorkommen	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Brutvorkommen	G

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ (ATL)
Falco subbuteo	Baumfalke	Brutvorkommen	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Brutvorkommen	G
Gallinago gallinago	Bekassine	Rast-/Wintervorkommen	U
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Brutvorkommen	U
Lanius collurio	Neuntöter	Brutvorkommen	U
Locustella naevia	Feldschwirl	Brutvorkommen	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Brutvorkommen	U
Mergellus albellus	Zwergsäger	Rast-/Wintervorkommen	G
Numenius arquata	Großer Brachvogel	Rast-/Wintervorkommen	U
Passer montanus	Feldsperling	Brutvorkommen	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Brutvorkommen	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	Brutvorkommen	S
Philomachus pugnax	Kampfläufer	Rast-/Wintervorkommen	U
Remiz pendulinus	Beutelmeise	Brutvorkommen	S
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Brutvorkommen	U
Serinus serinus	Girlitz	Brutvorkommen	S
Streptopelia turtur	Turteltaube	Brutvorkommen	S
Strix aluco	Waldkauz	Brutvorkommen	G
Sturnus vulgaris	Star	Brutvorkommen	U
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Brutvorkommen	G
Tringa erythropus	Dunkler Wasserläufer	Rast-/Wintervorkommen	U
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	Rast-/Wintervorkommen	S
Tringa nebularia	Grünschenkel	Rast-/Wintervorkommen	U
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Rast-/Wintervorkommen	G
Tringa totanus	Rotschenkel	Rast-/Wintervorkommen	S
Tyto alba	Schleiereule	Brutvorkommen	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Brutvorkommen	S
Amphibien (1)			
Triturus cristatus	Kammmolch	Nachweis vorhanden	G

Erhaltungszustand:	G	= günstig	U	= ungünstig / unzureichend	S	= schlecht

4.2 Potenzielles Vorkommen im Plangebiet

In Kap. 3. sind die Vegetationsverhältnisse des Plangebietes beschrieben. Diese im Plangebiet vorgefundenen Strukturen lassen sich den Lebensraumtypen „Laubwälder mittlerer Standorte (LauW/mitt)“, „Säume, Hochstaudenfluren (Säu)“ und „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KlGehoel)“ zuordnen.

Für diese Lebensraumtypen weist das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ im Quadrant 2 des Messtischblatts 4311 „Lünen“ das Vorkommen nachfolgender Arten aus. (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43112) (Abfrage 06.04.2023). Arten, die lediglich als Durchzügler auftreten, sind nicht berücksichtig.

Tab. 2: Potenzielles Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen des Plangebietes (MTB 4311, Quadrant 2)

Art wissenschaftlich	**Art deutsch**	**Status**	**EHZ** (ATL)	**LauW/ mitt**	**KlGehoel**	**Säu**
Säugetiere (4)						
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis vorh.	U↓	(Na)	Na	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis vorh.	G	Na	Na	
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis vorh.	G	Na	Na	(Na)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis vorh.	G	Na	Na	
Vögel (29)						
Accipiter gentilis	Habicht	Brutvorkommen	U	(FoRu)	(FoRu), Na	
Accipiter nisus	Sperber	Brutvorkommen	G	(FoRu)	(FoRu), Na	Na
Alauda arvensis	Feldlerche	Brutvorkommen	U↓			FoRu
Anthus trivialis	Baumpieper	Brutvorkommen	U↓	(FoRu)	FoRu	(FoRu)
Asio otus	Waldohreule	Brutvorkommen	U	Na	Na	(Na)
Athene noctua	Steinkauz	Brutvorkommen	U		(FoRu)	Na
Buteo buteo	Mäusebussard	Brutvorkommen	G	(FoRu)	(FoRu)	(Na)
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Brutvorkommen	U		FoRu	Na
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Brutvorkommen	U			FoRu, Na
Cuculus canorus	Kuckuck	Brutvorkommen	U↓	(Na)	Na	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Brutvorkommen	U			(Na)
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Brutvorkommen	G	Na		
Dryobates minor	Kleinspecht	Brutvorkommen	U	Na	Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Brutvorkommen	G	Na	(Na)	Na
Falco subbuteo	Baumfalke	Brutvorkommen	U	(FoRu)	(FoRu)	)Na)
Falco tinnunculus	Turmfalke	Brutvorkommen	G		(FoRu)	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Brutvorkommen	U		(Na)	(Na)
Lanius collurio	Neuntöter	Brutvorkommen	U		FoRu!	Na
Locustella naevia	Feldschwirl	Brutvorkommen	U		FoRu	FoRu
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Brutvorkommen	U	FoRu	FoRu!	FoRu
Passer montanus	Feldsperling	Brutvorkommen	U	(Na)	(Na)	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	Brutvorkommen	S			FoRu!
Pernis apivorus	Wespenbussard	Brutvorkommen	S	Na	Na	Na
Remiz pendulinus	Beutelmeise	Brutvorkommen	S		FoRu	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Brutvorkommen	U	FoRu!	(FoRu)	
Serinus serinus	Girlitz	Brutvorkommen	S			Na
Streptopelia turtur	Turteltaube	Brutvorkommen	S	FoRu	FoRu	(Na)
Strix aluco	Waldkauz	Brutvorkommen	G	Na	Na	Na
Sturnus vulgaris	Star	Brutvorkommen	U			Na
Tyto alba	Schleiereule	Brutvorkommen	G		Na	Na
Amphibien (1)						
Triturus cristatus	Kammmolch	Nachweis vorh.	G	Ru	(Ru)	(Ru)

FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

4.3 Faunistische Untersuchung des Plangebietes

Im Frühjahr/Sommer 2020 ist eine faunistische Kartierung des Plangebietes durchgeführt worden (LANDSCHAFTSÖKOLOGIE WITTENBORG, IM AUFTRAG VON KUHLMANN & STUCHT). Bereits zuvor war der notwendige Umfang der zu untersuchenden Artengruppen mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreis Unna abgestimmt worden.

Unter Berücksichtigung der betroffenen Strukturen und der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens wurde eine Kartierung der Artengruppen Vögel und Amphibien durchgeführt. Eine Kartierung der Artengruppe Säugetiere, speziell Fledermäuse wurde nicht als notwendig angesehen, da im Untersuchungsraum weder Gebäude noch Altbäume als Quartiere für Fledermäuse vorhanden sind und das Plangebiet auch nach Umsetzung des Vorhabens weiter uneingeschränkt als Nahrungshabitat für Fledermäuse geeignet ist.

Es wurden systematische Begehungen für die Artengruppen Amphibien und Vögel durchgeführt. Der Fokus wurde auf die Erfassung der planungsrelevanten Brutvogelarten sowie Amphibien gelegt. Die Begehungen wurden zur Brutzeit zwischen Anfang März und Anfang/Mitte Juni 2020 bei entsprechenden Witterungsbedingungen (möglichst windstill, trocken) durchgeführt. Vor Beginn der Kartierung wurden die Bäume in unbelaubtem Zustand auch auf größere Nester, Horste oder Baumhöhlen untersucht (Vorabbegehung).

Für die Kartierung der Brutvögel und der Amphibien wurden fünf Termine (tagsüber) festgelegt. Für die dämmerungs- und nachtaktiven Brutvögel wurden zusätzlich zwei Begehungen am Abend vorgenommen.

Weitere detaillierte Angaben zur Erfassungsmethodik finden sich in der eigenständigen Dokumentation der Faunistischen Untersuchung.

Ergebnisse Avifauna

Bei der Überprüfung der Bäume im unbelaubten Zustand konnten lediglich Elsternkogel sowie ein Rabenkrähennest nachgewiesen werden. Der Nachweis von Horsten oder größeren Baumhöhlen konnte nicht erbracht werden.

Es konnten zahlreiche nicht planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet regelmäßig beobachtet werden. Diese Arten wurden qualitativ erfasst. Eine gezielte Suche nach Brutplätzen (und eine Darstellung derselben) wurde bei den nicht planungsrelevanten Arten nicht durchgeführt. Das Plangebiet stellt für diese Arten mindestens ein Teil des Bruthabitats dar.

Bei den abendlichen Begehungen und dem Einsatz von Klangattrappen konnten keine Antwortrufe von Eulen (Waldkauz, Steinkauz, Waldohreule) vernommen werden.

In den großflächigen Hochstaudenfluren konnte als **einzige planungsrelevante Art der Feldschwirl** als Brutvogel nachgewiesen werden.

Abb. 7: Fundpunkt des Feldschwirl 2020

Der planungsrelevante Kuckuck wurde regelmäßig außerhalb des Plangebietes in der Lippeaue rufend verhört. Ein Nachweis im Untersuchungsraum gelang nicht. Der Turmfalke wurde regelmäßig, der Sperber einmal als Nahrungsgast beobachtet.

Tab. 3: Auflistung der nachgewiesenen Vogelarten im Plangebiet

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Status im Plangebiet	Bemerkung
Stockente	*Anas platyrhynchos*	C	Brutvogel
Sperber	*Accipiter nisus*	A	Nahrungsgast
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	A	Nahrungsgast
Ringeltaube	*Columba palumbus*	C	Brutvogel
Kuckuck	*Cuculus canorus*		nur außerhalb
Grünspecht	*Picus viridis*	A	Nahrungsgast
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	C	Brutvogel
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	C	Brutvogel

Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	C	Brutvogel
Amsel	*Turdus merula*	C	Brutvogel
Feldschwirl	***Locustella naevia***	**C**	**Brutvogel**
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	C	Brutvogel
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	C	Brutvogel
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	C	Brutvogel
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	C	Brutvogel
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	C	Brutvogel
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	C	Brutvogel
Blaumeise	*Parus caeruleus*	C	Brutvogel
Kohlmeise	*Parus major*	C	Brutvogel
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	A	Nahrungsgast
Elster	*Pica pica*	C	Brutvogel
Dohle	*Coloeus monedula*	C	Brutvogel
Raben- / Nebelkrähe	*Corvus corone / C. cornix*	C	Brutvogel
Buchfink	*Fringilla coelebs*	C	Brutvogel
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	C	Brutvogel

Fettdruck = planungsrelevante Art

Status:

A Nahrungsgäste/Beobachtung im Nahrungsrevier

B Brutzeitfeststellung

C Brutverdacht

D Brutnachweis

Ergebnisse Amphibien

Die im Gebiet zum Ende des niederschlagreichen Winters vorhandenen Kleinstgewässer innerhalb der Hochstaudenfluren trockneten sehr schnell aus. Eine Eignung für Amphibien war hier nicht gegeben. Nachweise von Amphibien im Plangebiet gelangen demzufolge nicht.

Außerhalb des Plangebietes konnten durch akustische Verortung zahlreiche Individuen des Wasserfroschkomplexes im Bereich des Lippe-Altarms und an den Uferbereichen der Lippe festgestellt werden.

Bei der Untersuchung der Artengruppe der Amphibien konnte **kein Nachweise von planungsrelevanten Amphibienarten** wie z.B. Kammmolch oder Kreuzkröte erbracht werden.

4.4 Faunistische Kartierung Lippeaue (2019)

Der Lippeverband hat für den Entwurfsabschnitt EA1 der Lippeumgestaltung Lünen-Beckinghausen bis Werne im Jahr 2019 eine Brutvogelkartierung durchführen lassen. Die Kartierung wurde von der Biologischen Station Kreis Unna / Dortmund durchgeführt. Im Oktober 2020 hat der

Lippeverband die Daten dieser Brutvogelkartierung zur Berücksichtigung in dem hier betrachteten Vorhaben zur Verfügung gestellt.

Das hier betrachtete Vorhabengebiet gehörte nicht zum Untersuchungsgebiet der Brutvogelkartierung des Lippeverbandes, aber die unmittelbar an das Vorhabengebiet angrenzende Lippeaue wurde erfasst.

Im Ergebnis konnten einige planungsrelevante Arten in der angrenzenden Lippeaue nachgewiesen werden. Die **Wasserralle** brütet an einem Seitenarm der Lippeaue, ca. 85 m vom Plangebiet entfernt. In dem Gehölzbestand auf der Halde brütet außerhalb des Plangebietes in Nähe der Kamener Straße der **Mäusebussard**. In den Ufergehölzen entlang der Lippe wurden verteilt insgesamt 5 Brutplätze des **Star** festgestellt. Ein Brutplatz der **Nachtigall** befindet sich ebenfalls in dem Ufergehölz an der Lippe etwas unterhalb der Sohlgleite.

4.5 Auswertung weiterer Unterlagen

4.5.1 Ergänzungsliste Fauna, Stand 15.10.2020

Am 15.10.2020 hat ein Vertreter der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Kreis Unna (OAG) eine Ergänzungsliste zur Fauna auf der Zechenfläche Werne Flöz-Zollverein Straße übermittelt.

Diese Liste enthält eine Vielzahl von Arten, teils mit genauen Angaben zum Status und zum Brutrevier. Im nachfolgenden sind aus dieser Liste nur die Arten aufgeführt, die in NRW als „planungsrelevant“ eingestuft sind.:

- ***Flussregenpfeifer*** *Brutversuche fanden bereits 2013 statt. Erstmals konnte eine erfolgreiche Brut der Art am 18.5.2014 mit drei Jungen festgestellt werden. Bis in das Jahr 2017 konnte der Flussregenpfeifer auf der Fläche als Brutvogel nachgewiesen werden. Im Jahr 2018 setzten dann Störungen ein durch LKW (Fläche wurde als Parkplatz genutzt) und durch Hundehalter. Hier wurde in Zusammenarbeit mit der RAG erreicht, dass ein Erdwall angeschüttet wurde, um die Brutplätze zu schützen) Die Art ist nach wie vor mit Brutversuchen auf der Fläche festzustellen. (Nowack)*
- ***Baumpieper*** *Brutvogel seit 2013 (damals mit 2 Revieren) Letzter Nachweis 2019 (Nowack)*
- ***Wiesenpieper*** *Rastvogel Jährliche Nachweise zu den Zugzeiten (Nowack/Hundorf)*
- ***Austernfischer*** *Brutvogel in unmittelbarer Nähe der Fläche auf einem Flachdach. Seit 2017 nachgewiesen. Die Art nutzt dieses Gebiet und das angrenzende NSG als Nahrungshabitat. (Nowack)*
- ***Bekassine*** *Rastvogel zur Zugzeit (Nowack)*
- ***Braunkehlchen*** *Rastvogel zur Zugzeit (Nowack/Hundorf)*
- ***Schwarzkehlchen*** *Rastvogel zur Zugzeit (Nowack/Hundorf)*
- ***Steinschmätzer*** *Rastvogel zur Zugzeit (Nowack)*
- *Nahrungshabitat für folgende Arten: Turmfalke, Baumfalke (Libellen), Sperber, Mäusebussard, Rotmilan (selten), Bluthänfling, (Nowack)*

- ***Fledermäuse*** *In den Zechengebäuden ist mit dem Vorkommen mehrerer Fledermausarten zu rechnen*

Die berichteten Bruten bzw. Brutversuche von Flussregenpfeifer und Baumpieper im Gebiet konnten während der aktuellen Kartierung im Jahr 2020 (WITTENBORG) nicht bestätigt werden. Der berichtete Brutstandort vom Austernfischer wird durch das Vorhaben nicht tangiert. Die Nutzung der Fläche durch rastende Arten während des Durchzugs berührt nicht die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG, da die Fläche nicht als essentieller Habitatbestandteil für die Arten fungiert. Auch die Nutzung der Fläche als Nahrungshabitat für verschiedene Arten führt nicht zur Auslösung von Verbotstatbeständen, da ausreichend alternative Nahrungsflächen zur Verfügung stehen.

4.5.2 Erweiterung zur Fauna, Stand November 2021

Im November 2021 wurde eine weitere Liste mit Daten zur Fauna auf der Zechenfläche Werne Flöz-Zollverein Straße übermittelt.

Ergänzend zur Auflistung aus dem Jahr 2020 enthält die Erweiterung von 2021 Hinweise zu weit verbreiteten Allerweltsarten. Es sind auch eine Vielzahl von Spinnen, Käfer, Schmetterlingen, Bienen und Wespen genannt, die allesamt nicht planungsrelevant sind. Es sind aber auch zusätzliche Angaben zu den planungsrelevanten Vogelarten **Nachtigall** und **Baumpieper** enthalten.

Für die Nachtigall wird ein Brutplatz im Jahr 2021 am nördlichen Waldrand der ehemaligen Bergehalde angegeben. Für den Baumpieper wird ein Brutplatz im Jahr 2021 im südöstlichen Teil der Brachfläche genannt.

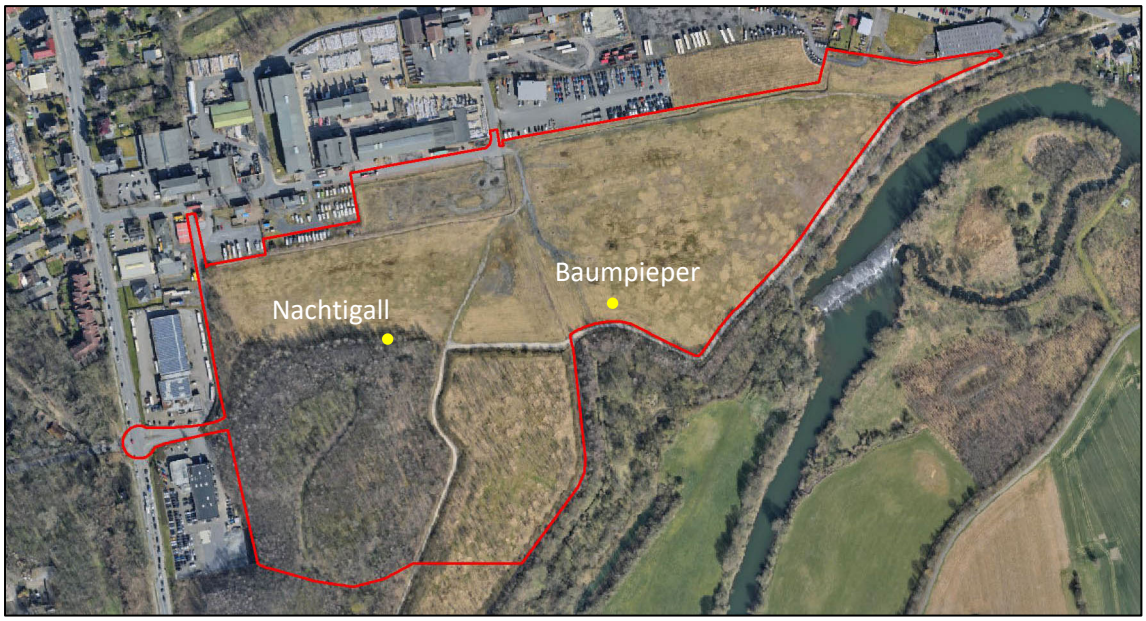

Abb. 8: Mitgeteilte Brutstandorte aus dem Jahr 2021

4.6 Potentiell relevante Arten

Durch die detaillierten Untersuchungen der Artengruppen Vögel und Amphibien liegen für das gesamte Plangebiet umfangreiche und ausreichende Kenntnisse über den planungsrelevanten Artenbestand vor. Zusätzlich zu der in der faunistischen Untersuchung von 2020 festgestellten planungsrelevanten Vogelart *Feldschwirl* wurden von Dritten die planungsrelevanten Vogelarten *Nachtigall* und *Baumpieper* mit Brutvorkommen im Plangebiet benannt.

Die Gruppe der Fledermäuse wurde nicht untersucht, da keine als essenzielle Habitatbestandteile geeigneten Strukturen im Plangebiet vorhanden sind und aufgrund der zu erwartenden Projektwirkungen nicht von einer Betroffenheit ausgegangen werden kann.

Weitere aktuelle Erhebungen liegen durch die Brutvogelkartierung im Auftrag des Lippeverbandes für die angrenzenden Lippeaue außerhalb des Plangebietes vor.

Die Auswahl, der in dieser Artenschutzprüfung weiter behandelten Arten stützt sich für die Artengruppen Vögel auf die in den faunistischen Untersuchungen im Jahr 2020 festgestellten Art (Feldschwirl), auf die Arten, die in der angrenzenden Lippeaue in Wirkreichweite des Vorhabens festgestellt wurden und auf die beiden von Dritten benannten Arten Nachtigall und Baumpieper.

Arten der vorgenannten Gruppe, die darüber hinaus im Fachinformationssystem des LANUV für die gesamte Ausdehnung des Quadranten 2 des Messtischblattes 4311 enthalten sind, bleiben unberücksichtigt.

In der faunistischen Untersuchung im Jahr 2020 konnten keine planungsrelevanten Amphibienarten festgestellt werden, so dass diese Artengruppe im Weiteren unberücksichtigt bleibt.

Für die nicht untersuchte Artengruppe der Fledermäuse wird auf die im Fachinformationssystem des LANUV für den Planungsraum genannten Arten zurückgegriffen. Insgesamt ist im Planungsraum des Vorhabens und im umgebenden Wirkraum des Vorhabens demnach von folgendem planungsrelevanten Artenbestand auszugehen:

Tab. 4: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und Umfeld

Art deutsch	EHZ (ATL)	Vorkommen / Status
Säugetiere		
Gr. Abendsegler	G	Vorkommen potenziell möglich
Breitflügelfledermaus	U↓	Vorkommen potenziell möglich
Wasserfledermaus	G	Vorkommen potenziell möglich
Zwergfledermaus	G	Vorkommen potenziell möglich
Vögel		
Baumpieper	U↓	Brutvorkommen bestätigt
Feldschwirl	U	Brutvorkommen bestätigt
Mäusebussard	G	Brutvorkommen außerhalb bestätigt

Art deutsch	EHZ (ATL)	Vorkommen / Status
Nachtigall	U	Brutvorkommen bestätigt
Star	U	Brutvorkommen außerhalb bestätigt
Wasserralle	U	Brutvorkommen außerhalb bestätigt

5. Ausschluss von Arten (Arbeitsschritt I.2)

5.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die Auswirkungen des Vorhabens können in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen unterschieden werden.

Baubedinge Wirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren können durch Baustelleneinrichtungen (Lagerplätze, Baustraßen etc.), den Baubetrieb (Zeitraum, Maschineneinsatz, u. ä.), baubedingte Emissionen, Erdarbeiten (Befahren, Abtrag, Auftrag von Boden, einschl. Entfernen der Vegetationsdecke), Maßnahmen zur zeitweiligen Trockenhaltung von Baugruben, sowie sonstige temporäre Maßnahmen (z.B. Zwischenlagerung) entstehen.

Die Reichweite der baubedingten Wirkfaktoren erstreckt sich auf das direkte Umfeld der Baumaßnahme. Mit Abschluss der Baumaßnahme treten die baubedingten Wirkfaktoren nicht mehr auf.

Zu den baubedingten Wirkungen zählen auch die Lärmemissionen der Baufahrzeuge und der Bautätigkeiten während der Bauzeit, die auch außerhalb des Plangebietes wirken können.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen durch die künstlichen Wasserbecken, weitere Freizeitausstattungen, Park- und Erschließungsflächen und die Gebäude des Wassersport- und Forschungszentrums. Im Plangebiet kommt es weitestgehend zu einer Inanspruchnahme und Überbauung oder Umgestaltung der bisherigen Vegetationsstrukturen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen entstehen nach Abschluss der Baumaßnahmen und sind mit dem Betrieb bzw. der Nutzung des Wassersport- und Forschungszentrums dauerhaft verbunden. Der Fahrzeugverkehr auf dem Gelände (an- und abfahrende Besucher und Mitarbeiter, Anlieferung) wird mit niedrigen Geschwindigkeiten unterwegs sein, die für die Fledermäuse und die Vögel keine signifikante Kollisionsgefahr darstellen und außer Betracht bleiben.

Die artenschutzrechtlich möglicherweise relevanten Lärmemissionen wurden durch das INGENIEURBÜRO STÖCKER - IST (Stand 01.12.2022) untersucht. Dabei wurden 3 verschiedene Lärmarten betrachtet und beurteilt:

1. Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen außerhalb des Plangebiete
2. Gewerbelärmeinwirkungen auf das Plangebiet
3. Beschallungsanlagen auf den Eventflächen

Die Verkehrslärmerhöhung auf öffentlichen Straßen außerhalb des Plangebietes wird nur auf den Straßen südlich des Knotens Kamener Straße / Planstraße verursacht. Die planbedingte Erhöhung des Verkehrslärms erfolgt ausschließlich am Tag und beträgt zwischen 0,1 und 0,2 dB(A). Für den Artenschutz ist diese kaum wahrnehmbare Lärmzunahme irrelevant und muss nicht betrachtet werden.

Die Gewerbelärmeinwirkungen auf das Plangebiet von den Betrieben westlich und nördlich des Plangebietes ist bereits als Vorbelastung vorhanden und wird nicht durch das hier betrachtete Vorhaben ausgelöst. Auch dieser vorhandene Lärm muss nicht betrachtet werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die 3 im Plangebiet vorgesehenen Eventflächen nur im Rahmen seltener Ereignisse mit einer Beschallungsanlage beschallt werden. Im Rahmen der Lärmbeurteilung wurde explizit der Brutplatz der Wasserralle und die für die Wasserralle relevante Immissionsorthöhe von 10 m betrachtet. Als unkritische Lärmbelastung bei kontinuierlich einwirkendem Lärm wird für die Wasserralle in der Literatur 58 dB(A) aufgeführt. Die Lärmbeurteilung kommt zu dem Ergebnis, dass das Habitat der Wasserralle in ca. 300 m Entfernung zu den Eventflächen der kritische Immissionsort ist. Werden die Beschallungsanlage mit einem zulässigen Schallleistungspegel von 121 dB(A) eingepegelt, wird im Habitat der Wasserralle ein Schallimmissionspegel von 58 dB(A) eingehalten. Werden die Beschallungsanlage mit einem zulässigen Schallleistungspegel von 114 dB(A) eingepegelt, wird im Habitat der Wasserralle ein Schallimmissionspegel von 58 dB(A) deutlich um 7 dB unterschritten. Die entsprechenden Vorgaben zu den zulässigen Schallleistungspegeln und der zulässigen Ausrichtung der Beschallungsanlagen werden im Bebauungsplan festgesetzt.

5.2 Relevanzprüfung

Ein Ausschluss von Arten, die nicht entscheidungserheblich betroffen sind, ist möglich. Die ausgeschlossenen Arten sind von einer vertiefenden Prüfung nach § 44 BNatSchG ausgenommen.

Ausschluss von Arten anhand artspezifischer oder vorhabenspezifischer Kriterien

Unberücksichtigt bleiben können diejenigen Arten, bei denen eines der nachstehend aufgelisteten Kriterien erfüllt ist, so dass eine Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden kann.

Ein Ausschluss erfolgt für Arten,

a) die weit verbreitet sowie ökologisch breit eingenischt sind und als ungefährdet gelten oder außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets auftreten (Kriterium Gefährdung),

b) für deren Habitate eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen ist, da sie mit Sicherheit nur außerhalb des (spezifischen) Wirkungsbereichs des Vorhabens auftreten (Kriterium Wirkungen/Relevanz),

c) deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben oder die Wirkintensität des Vorhabens so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (Kriterium Empfindlichkeit),

Die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKULNV 2016) listet in Kap. 2.3.2 mehrere Fallsituationen auf, bei denen davon auszugehen ist, dass i.d.R. keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

- Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z.B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht,
- Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore,
- kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann

Die vorgenannten Einschätzungen werden in dieser Relevanzprüfung ebenfalls herangezogen.

Tab. 5: Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer oder vorhabenspezifischer Kriterien

Art (deutsch)	Ausschlusskriterium
Säugetiere	
Abendsegler Breitflügelfledermaus Wasserfledermaus Zwergfledermaus	Das Vorhaben führt nicht zu einem Verlust von Gebäudequartiere; diese sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auch die Gehölzstrukturen im südwestlichen Plangebiet besitzen kein Quartierspotenzial. Eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben, eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden. ➔ Keine Betroffenheit der Arten
Vögel	
Baumpieper	Der Baumpieper wurde von Dritten als Brutvogel auf der Brachfläche innerhalb des Plangebietes mit einem Brutpaar gemeldet. Beeinträchtigungen der Art können nicht ausgeschlossen werden. ➔ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich
Feldschwirl	Der Feldschwirl wurde im Rahmen der faunistischen Kartierung im Jahr 2020 als Brutvogel mit einem Brutpaar festgestellt. Beeinträchtigungen der Art können nicht ausgeschlossen werden. ➔ Vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich

Art (deutsch)	Ausschlusskriterium
Mäusebussard	Der Brutplatz des Mäusebussard liegt außerhalb des Plangebietes mindestens 160 m von den geplanten Wohnmobilstellplätzen auf der Halde entfernt. Der Abstand zur vielbefahrenen Kamener Straße beträgt weniger als 50 m. Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Lärmvorbelastungen der Kamener Straße können die geringen möglichen Lärmauswirkungen durch die Wohnmobilstellplätze vernachlässigt werden. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden. ➔ Keine Betroffenheit der Arten
Nachtigall	Der Brutplatz der Nachtigall wurde für das Jahr 2021 innerhalb des Plangebietes am nördlichen Waldrand der Bergehalde gemeldet. Der als Brutplatz genutzte Gehölzbestand geht verloren. Damit wäre eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden. Das Verbot liegt jedoch nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das trifft hier zu, da im umgebenden Landschaftsraum, vor allem in den anderen Randbereichen der Bergehalde und auch in den Gehölzen der angrenzenden Lippeaue ausreichend geeignete Ausweichbrutplätze für die Nachtigall vorhanden sind. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden. ➔ Keine Betroffenheit der Arten
Star	Alle Brutplätze des Star liegen außerhalb des Plangebietes an bzw. in Gehölzen entlang der Lippe. Der Star ist nicht lärmempfindlich, seine Brutbäume stehen oftmals unmittelbar neben vielbefahrenen Bundes- und Landesstraßen. Lärmbedingte Auswirkungen auf die Art sind nicht zu prognostizieren. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden. ➔ Keine Betroffenheit der Arten
Wasserralle	Der Brutplatz der Wasserralle liegt außerhalb des Plangebietes an einem Seitenarm der Lippe. Die Lärmbeurteilung durch das INGENIEURBÜRO STÖCKER ist explizit der Frage nachgegangen, ob am Brutplatz der Wasserralle in einer Höhe von 10 m Lärmimmissionen auftreten können, die die für die Arte relevante Schwelle von 58 dB(A) überschreiten. Für die geplanten drei Eventflächen innerhalb des Plangebietes hat der Lärmgutachter Vorgaben zu den zulässigen Schallleistungspegeln und der Ausrichtung der Beschallungsanlagen gemacht. Diese Vorgaben werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Es ist sichergestellt, dass die Lärmimmissionen unter der für die Wasserralle kritischen Schwelle bleiben. Lärmbedingte Auswirkungen auf die Art sind somit nicht zu prognostizieren. Eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 kann ausgeschlossen werden. ➔ Keine Betroffenheit der Arten

5.3 Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten

Mit Ausnahme des *Baumpieper* und des *Feldschwirl* lässt sich für alle anderen geprüften planungsrelevanten Arten anhand artspezifischer und vorhabensspezifischer Kriterien ein Vorkommen bzw. eine Nutzung von essenziellen Habitaten im Plangebiet und eine daraus abgeleitete Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG sicher ausschließen. Es verbleiben der **Baumpieper** und der **Feldschwirl**, dessen Beeinträchtigung im Weiteren detailliert zu prüfen ist.

6. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

6.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten

Im Rahmen der faunistischen Kartierung im Jahr 2020 (WITTENBORG, IM AUFTRAG VON KUHLMANN & STUCHT) wurde der **Feldschwirl** mit einem Brutpaar auf der Fläche festgestellt. Der Brutplatz befand sich im Jahr 2020 mittig auf dem östlichen Teil der Fläche.

Der Feldschwirl ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor (LANUV 2021).

Der Feldschwirl brütet in weitgehend offenem Gelände. Wichtig ist das Vorhandensein von zwei Vegetationsschichten: eine über 20-30 cm hohe, dichte Kraut- und Grasschicht mit weichen schmalblättrigen Halmen, die genügend Bewegungsfreiheit lassen, sowie einige darüber hinausragende Warten (z. B. vorjährige Stauden, einzelne Sträucher oder kleine Bäume). Die Bodenfeuchte ist offenbar von untergeordneter Bedeutung, da auch trockene Standorte besiedelt werden (BAUER ET AL. 2005 S. 208).

Das Nest wird jedes Jahr neu gebaut. Es liegen sowohl Nachweise von Brutortstreue als auch von Umsiedlungen im Verlauf der Brutperiode (z. B. als Folge raschen Vegetationswachstums) vor (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1991 S. 105). Als Fortpflanzungsstätte wird das gesamte Revier abgegrenzt (LANUV 2021).

Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Eine Räumung des Baufeldes bzw. die Vorbereitung der Bauarbeiten wird im Winterhalbjahr erfolgen, während der Feldschwirl in seinen Winterquartier im tropischen Afrika ist. Eine Tötung von Individuen durch die Beschädigung belegter Nester ist somit ausgeschlossen. Demnach ist der Tatbestand des Tötungsverbotes nicht erfüllt.

Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot) liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Als lokale Population werden alle Individuen der Art innerhalb des Gemeinde- bzw. Kreisgebietes angesehen.

Für das Gebiet des Kreises Unna gibt das LANUV eine Bestandsgröße von 11-50 Brutpaare an (Stand 17.02.2022). Der Feldschwirl wird durch das Vorhaben seinen Brutstandort verlieren. Ob er in der Lage sein wird, ein angemessenes Ersatzrevier zu beziehen, kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Dennoch wird die mögliche Aufgabe eines einzelnen Brutreviers nicht dazu führen, dass sich der derzeitige Erhaltungszustand von „ungünstig“ in „schlecht“ verändert. Der Tatbestand des Störungsverbotes kann ausgeschlossen werden.

Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 3 (Schädigungsverbot) liegt vor, wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden. Das Brutrevier des Feldschwirl wird durch das Vorhaben vollständig überbaut und geht dauerhaft verloren. **Der Tatbestand der Schädigung wird demnach erfüllt**.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde von Dritten für das Jahr 2021 ein Brutvorkommen des **Baumpiepers** gemeldet. Der Brutplatz befand sich im Jahr 2021 demnach im südöstlichen Teil der Brachfläche.

Der Baumpieper ist ein Weitstreckenzieher, der in den Savannen West- und Ostafrikas überwintert. Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht (LANUV 2023).

Geeignete Lebensräume des Baumpiepers sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Brutreviere können eine Größe von 0,15 bis über 2,5 ha erreichen (BAUER ET AL. 2005 S. 480).

Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1991 S. 105). Da häufig instabile Biotope besiedelt werden (Windwürfe, Kahlschläge, Aufforstungs-, Brachflächen), ist die Brutplatztreue mehrjähriger Vögel nicht stark ausgeprägt, die Gebietstreue kann jedoch hoch sein. Als Fortpflanzungsstätte wird das gesamte Revier abgegrenzt (LANUV 2023).

Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Eine Räumung des Baufeldes bzw. die Vorbereitung der Bauarbeiten wird im Winterhalbjahr erfolgen, während der Baumpieper in seinen Winterquartier in Afrika ist. Eine Tötung von Individuen durch die Beschädigung belegter Nester ist somit ausgeschlossen. Demnach ist der Tatbestand des Tötungsverbotes nicht erfüllt.

Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot) liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Als lokale Population werden alle Individuen der Art innerhalb des Gemeinde- bzw. Kreisgebietes angesehen. Für das Gebiet des Kreises Unna gibt das LANUV eine Bestandsgröße von 50-150 Brutpaare an

(Stand 17.02.2022). Der Baumpieper wird durch das Vorhaben seinen Brutstandort verlieren. Ob er in der Lage sein wird, ein angemessenes Ersatzrevier zu beziehen, kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Dennoch wird die mögliche Aufgabe eines einzelnen Brutreviers nicht dazu führen, dass sich der derzeitige Erhaltungszustand von „ungünstig“ in „schlecht“ verändert. Der Tatbestand des Störungsverbotes kann ausgeschlossen werden.

Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 3 (Schädigungsverbot) liegt vor, wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden. Das Brutrevier des Baumpiepers wird durch das Vorhaben vollständig überbaut und geht dauerhaft verloren. **Der Tatbestand der Schädigung wird demnach erfüllt**.

6.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

6.2.1 Baumpieper

Zur Schaffung eines neuen Brutreviers für den Baumpieper wird eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) durchgeführt.

Auf einer 11.514 m² großen Fläche (Gemarkung Werne Stadt, Flur 31, Flurstück 119), die sich ca. 1.700 m östlich des Plangebietes befindet, wird ein Habitat für den Baumpieper entwickelt. Auf der Fläche wird kombiniert auch ein Habitat für den Feldschwirl entwickelt, der ebenfalls betroffenen ist. Der östliche Teil des Grünlandes und die gesamte umgebene Baumhecke wird in einem Umfang von ca. 0,65 ha explizit für den Baumpieper entwickelt. Der übrige Teil wird für den Feldschwirl entwickelt.

Für die Entwicklung des Baumpieper Habitats wird auf die Maßnahmenbeschreibungen O1.1, O4.2 und O4.3 (Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht) zurückgegriffen (LANUV 2023):

Der Baumpieper bevorzugt eine halboffene, strukturierte Landschaft in sonniger Lage mit Sing- und Beobachtungswarten, Waldrandnähe und lückiger Vegetation. Bestehende Waldränder (Baumhecken) werden durch Auflichtungen und Strukturierungen in der Gehölz- und Krautschicht für den Baumpieper optimiert.

Am vorgesehenen Standort ist eine Ausmagerung des anstehenden Bodens im Teilbereich des derzeitigen Grünlandes erforderlich. Dazu wird der vorhandene nährstoffreiche Oberboden abgetragen und nährstoffarmer, stark sandiger oder kiesiger Boden aufgebracht.

Auf dem neu aufgebrachten nährstoffarmen Boden wird durch Sukzession eine lückige Krautschicht entwickelt. Der Deckungsgrad der Krautschicht soll > 50 % betragen und einen Wechsel von bultigen Gräsern oder Einzel-Stauden zur Nestanlage und kurzrasigen Bereichen zur Nahrungssuche aufweisen. Weiterhin sollen kleinflächige krautfreie Rohbodenstandorten erhalten bleiben.

Die die Fläche umgebende Baumhecke entspricht in ihrer Ausprägung bereits den Habitatansprüchen und kann in ihrem jetzigen Aufbau beibehalten werden.

Als wiederkehrende Maßnahme ist die Offenhaltung und das Verhindern der Sukzession erforderlich. Dies kann durch Fräsen oder Grubbern von jeweils kleinen Teilbereichen erfolgen.

Entsprechend LANUV bestehen folgende Anforderungen an die Maßnahme, die im vorliegenden Fall gegeben sind:

- *Maßnahmenbedarf pro Paar mind. 1,0 ha,*
- *Deckungsgrad der Krautschicht > 50 %, Wechsel von bultigen Gräsern (z. B. Wald-Zwenke) oder Einzel-Stauden zur Nestanlage und kurzrasigen Bereichen zur Nahrungssuche. Schaffung von mindestens kleinflächigen Rohbodenstandorten,*
- *Aufbau und Pflege von gestuften Waldrändern. Strauch- und Baummantel auf (6-) 10 m Breite: Sukzession (v. a. bei mehreren bereits vorhandenen geeigneten Sträuchern); unter Ausnutzung ggf. bereits vorhandener Einzelsträucher. Wechsel von sonnigen und schattigen Bereichen, mit einzel- und gruppenweiser Anpflanzung sowie Pflanzlücken. Blütenreicher Stauden- und Krautsaum: Mahd in mehrjährigem Abstand zur Verhinderung des Vordringens von Gehölzen.*

Bei Auflichtungen vorhandener Gehölzbestände ergibt sich eine kurzfristige Wirksamkeit innerhalb von bis zu 2 Jahren nach Durchführung der Pflegemaßnahme. Baumpieper sind in der Lage, sofort oder innerhalb weniger Jahre solche Habitate zu besiedeln (LANUV 2023). Die Maßnahme hat eine hohe Prognosesicherheit, da die Habitatansprüche der Art gut bekannt sind. Die benötigten Strukturen sind je nach Standortsbedingungen meist kurzfristig entwickelbar. Die Maßnahme ist entsprechend der Artökologie plausibel.

6.2.2 Feldschwirl

Zur Schaffung eines neuen Brutreviers für den Feldschwirl wird eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) durchgeführt.

Auf einer 11.514 m² großen Fläche (Gemarkung Werne Stadt, Flur 31, Flurstück 119), die sich ca. 1.700 m östlich des Plangebietes befindet, wird ein Habitat für den Feldschwirl entwickelt. Auf der Fläche wird sowohl ein Habitat für den Feldschwirl als auch ein Habitat für den ebenfalls betroffenen Baumpieper entwickelt. Der westliche Teil des Grünlandes wird in einem Umfang von ca. 0,5 ha explizit für den Feldschwirl entwickelt. Der übrige Teil einschließlich der umgebenden Baumhecken wird für den Baumpieper entwickelt.

Für die Entwicklung des Feldschwirl Habitats wird auf die Maßnahmenbeschreibungen O5.4 (Steuerung der Sukzession und O4.1 (Anlage von Hochstaudenfluren) zurückgegriffen (LANUV 2023):

Der Feldschwirl brütet in weitgehend offenem Gelände mit dichter Krautschicht und Vorhandensein von Warten. Zu den typischen Habitaten zählen frühe Sukzessionsstadien und Hochstauden-

fluren. Im Verlauf einer Sukzession nimmt die Habitateignung aufgrund der zunehmenden Gehölzdeckung wieder ab.

Der vorgesehene Standort ist in der Lage, die für den Feldschwirl benötigte Vegetation auszubilden. Staudenfluren mit hinreichender Vegetationshöhe und -dichte lassen sich auf dem auf der Fläche anstehenden nährstoffreichen Boden innerhalb kurzer Zeit entwickeln.

Aus dem vorhandenen Grünland wird durch Sukzession eine Hochstaudenflur entwickelt. Es werden auf der Fläche 12 einzeln stehende Gebüsche (z.B. Strauchweiden) als Singwarten angepflanzt, die dauerhaft eine Gehölzhöhe von 2-3 m behalten sollen. Bei einem Aufkommen von weiteren Gehölzen ist eine regelmäßige Entbuschung vorzunehmen, wobei die Singwarten erhalten bleiben.

Entsprechend LANUV bestehen folgende Anforderungen an die Maßnahme, die im vorliegenden Fall gegeben sind:

- *Maßnahmenbedarf pro Paar mind. 0,5 ha,*
- *Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen,*
- *Die Standort muss in der Lage sein, die für den Feldschwirl benötigte Vegetation auszubilden. Staudenfluren mit hinreichender Vegetationshöhe und -dichte lassen sich nur auf nährstoffreichen Böden innerhalb kurzer Zeit entwickeln. Ungeeignet sind in der Regel sehr magere und flachgründige Standorte,*
- *Entbuschung bei starkem Aufkommen von Gehölzen, wobei einzelne Gebüsche stehen bleiben müssen. Eine Mahd ist nicht grundsätzlich erforderlich. Falls die Maßnahmenfläche gemäht werden muss, soll diese erst ab Anfang September stattfinden und jährlich nur in Teilbereichen geschehen, so dass stets geeignete ältere Brachstücke zur Verfügung stehen.*

Unter günstigen Bedingungen erreicht die Maßnahme eine Wirksamkeit innerhalb von 1-2 Jahren. Die Maßnahme hat eine hohe Prognosesicherheit, da die Habitatansprüche der Art gut bekannt sind. Die benötigten Strukturen sind je nach Standortsbedingungen meist kurzfristig entwickelbar.

Um die Entwicklung geeigneter Strukturen sicherzustellen, ist nach Experteneinschätzung (Workshop 7.11.2011 LANUV) ein maßnahmenbezogenes Monitoring erforderlich.

Abb. 9: Lage und Abgrenzung der CEF-Maßnahme

6.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Unter Voraussetzung der vorangehend beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme werden ausreichend große neue Brutreviere und Nahrungshabitate für den Baumpieper und den Feldschwirl geschaffen, so dass der Verlust durch das Vorhaben ausgeglichen wird. Der Tatbestand der Schädigungsverbotes wird dann nicht mehr erfüllt.

7. Abschließende Beurteilung

Für die Vogelarten Baumpieper und Feldschwirl sind durch das Vorhaben erhebliche, artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Offenlandarten Baumpieper und Feldschwirl erfahren für jeweils ein Brutpaar den vollständigen Brutraum- und Lebensraumverlust im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Damit wird der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 (Schädigungsverbot) ausgelöst.

Auf einer 11.514 m² großen Fläche, die sich 1.700 m östlich des Plangebietes befindet, wird als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) eine bisherige intensive landwirtschaftliche Nutzung (Grünland) aufgegeben und die Fläche wird jeweils hälftig zur Entwicklung einer dichten Krautschicht der gelenkten Sukzession überlassen, bzw. durch den Austausch des nährstoffreichen Oberbodens zu einer lückigen kurzrasig-strukturierten Krautschicht entwickelt. Für den Feldschwirl werden einzeln stehende Büsche (z. B. Strauchweiden) als Warten gepflanzt, Höhe der Gehölze max. 2-3 m.

Der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" (MKULNV 2013) sieht für den Feldschwirl mit der Pflege und Entwicklung von Sukzessionsflächen auf wüchsigen Standorten eine geeignete Möglichkeit zur Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen. Auch für den Baumpieper wird mit der Anlage (Aufwertung) von Waldrändern und der Entwicklung von kurzrasig-strukturierter Krautschicht eine geeignete artenschutzrechtliche Maßnahme gesehen.

Es ist sichergestellt, dass durch das Vorhaben

- keine Tiere verletzt oder getötet werden (entspr. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko,

- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (entspr. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),

- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (entspr. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).

Grundsätzlich ist das bundeseinheitliche Fäll- und Schnittverbot nach § 39 BNatSchG innerhalb des Schutzzeitraumes vom 1. März bis zum 30. September einzuhalten. Das damit zulässige Zeitfenster für die Gehölzfällung vom 1. Oktober bis zum 28. Februar liegt außerhalb der Brutzeiten der Vögel und stellt sicher, dass keine belegten Nester beschädigt werden.

8. Literatur- und Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W., 2005:
Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.- 2. Auflage, Aula-Verlag, Wiebelsheim, 3 Bde..

BEZZEL , E., 1985:
Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel, Wiesbaden.

BAUGB, 2017:
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL, 1995:
Methoden der Feldornithologie. Radebeul.

BLOTZHEIM, U. VON, BAUER, K., 2001:
Handbuch der Vögel Mitteleuropas, herausgegeben von Urs N. Glutz von Blotzheim, genehmigte Lizenzausgabe eBook, Aula-Verlag, Wiesbaden.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG), 2009:
Gesetz über Naturschutz und Landespflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

ERZ, W., MESTER, H., MUSLOW, R., OELKE, H. & PUCHSTEIN, K., 1968:
Empfehlungen für Untersuchungen der Siedlungsdichte von Sommervogelbeständen. In: Vogelwelt 89: 69-78.

GARNIEL,A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD,U. & U. OJOWSKI, 2007:
Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007/Kurzfassung.- FuEVorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273S. Bonn, Kiel.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD, 2010:
Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt, FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER, 1994:
Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bd. 9. Columbiformes - Piciformes, Wiesbaden.

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS, 2016:

Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. In: Charadrius 52: 1-66.

GÜNTHER, R. (HRSG.), 1996:

Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, G. Fischer, Jena: 825 S.

KOSTRZEWA, A.; SPEER, G., 2001:

Greifvögel in Deutschland, 2. Aufl., Aula-Verlag Wiesbaden: 141 S.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2022:

Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW - Stand 17.02.2022, Dr. Matthias Kaiser, FB 24 Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV NRW, Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2023:

@Linfos Landschaftsinformationssystem (Abfragedatum 06.04.2023), Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2023:

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (Abfragedatum 06.04.2023), Recklinghausen.

LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW, 2016:

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (**Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW**) vom 15. November 2016.

MEBS, T., SCHERZINGER, W., 2000:

Die Eulen Europas: Biologie - Kennzeichen - Bestände, Kosmos, Stuttgart.

MEBS, T. 2002:

Greifvögel Europas: Biologie - Bestandsverhältnisse - Bestandsgefährdung, 3. Auflage, Kosmos, Stuttgart.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV), 2007:

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN - MKULNV, 2016:

Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09).

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN - MKULNV, 2016:

Verwaltungsvorschriften VV-Artenschutz und VV-Habitatschutz vom 06.06.2016.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (MWEBWV) UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV) 2010:

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010.

SUDMANN, S.R., M. SCHMITZ, P. HERKENRATH & M.M. JÖBGES (2016):

Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016, In: Charadrius 52: 67-108.